

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Sanitätswesen
Sachgebiet Infektionsschutz

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Ärztchammer für Kärnten
St. Weiterstraße 34
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	23. Februar 2023
Zahl	05-SAN-101/22-23

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Andrea Dorighi, MBA
Telefon	050-536-15071
Fax	050-536-15050
E-Mail	Andrea.dorighi@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Information zu den aktuellen Masernfällen in Kärnten

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Aus gegebenen Anlass möchte die Landessanitätsdirektion Kärnten Sie zu den aktuellen Masernfällen informieren.

In Graz Umgebung ist es nach einer Hochzeit am 4.2.2023 in der tschetschenischen Community zu einem Masernausbruch gekommen (d.h. ein Großteil der Fälle hat einen Bezug zu diesem Ereignis).

Ein bestätigter Fall in Kärnten hat ebenfalls einen Bezug zu diesem Ereignis – die Patientin ist zwar noch in Krankenhausbetreuung, aber am Wege der Besserung.

Auf der Homepage des Sozialministeriums werden 2 Mal pro Woche die aktuellen Zahlen zu Masern veröffentlicht:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Masern---Elimination-und-Durchimpfungsraten/Aktuelle-Situation.html>

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die **Meldepflicht in Österreich** bei Masern hinweisen (Gemäß §1 Abs. 1 Z 1 des Epidemiegesetzes 1950 sind Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an Masern zu melden. Gemäß § 2 Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 hat die Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Gebiet sich die/der Kranke oder die/der Krankheitsverdächtige aufhält oder der Tod eingetreten ist, binnen 24 Stunden zu erfolgen). Die **Sofortmeldung** bitte mit folgendem Formular ausfüllen:

<https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=32&subthema=151&detail=362>

Auszug aus dem Impfplan Österreich 2023:

Erwachsenenimpfung

Die MMR-Impfung ist derzeit in Österreich an öffentlichen Impfstellen für alle Altersgruppen **kostenfrei** erhältlich, es werden 2 Dosen im Abstand von mindestens 4 Wochen empfohlen.

Nur bei dokumentierter zweimaliger Lebendimpfung, Nachweis ausreichend schützender Antikörper im Serum oder stattgehabter, laborbestätigter Maserninfektion kann von einer langanhaltenden Immunität ausgegangen werden.

Bei fehlender Immunität **auch gegen nur eine Impfkomponekte** oder fehlender Impfdokumentation kann und soll die MMR-Impfung in jedem Lebensalter nachgeholt werden. Auch Jugendliche und Erwachsene, die als Kinder nur einmal gegen Masern, Mumps und/oder Röteln geimpft worden sind, sollen entsprechend geimpft werden. Personen, die mit einem inaktivierten Masern-Impfstoff geimpft wurden (Masern adsorbiert oder Quintovirelon), sollten 2 Dosen MMR-Impfstoff erhalten.

Da es sich um einen Lebendimpfstoff handelt, ist ein Impfen bei bestehender Immunität oder nach vorhergehenden Impfungen unproblematisch, denn in diesem Fall werden die Impfviren durch die bereits bestehende Immunabwehr an ihrer Vermehrung gehindert, ein Überimpfen ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen:
Dr. Elisabeth Oberleitner, MPH
Landessanitätsdirektorin